Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/7 4Ob35/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1992

Norm

ABGB §1330 Abs2 BIV

Rechtssatz

Der Täter ist verpflichtet, die von ihm abgegebene oder verbreitete Erklärung zu widerrufen und auf diese Weise zur Kenntnis zu bringen, daß die seinerzeitige Äußerung unrichtig war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 35/92
  Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 35/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0031940

Dokumentnummer

JJR_19920407_OGH0002_0040OB00035_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at